

## Stellungnahme der IAP zum Gutachten der AQ Austria vom 1.8.2019

### Inhaltsverzeichnis

Leitbild.....	3
Einführung eines Masterstudienganges.....	4
Entscheidungsprozesse.....	4
Die Herkunft der finanziellen Mittel.....	5
Qualitätssicherungssystem.....	5
Die Promotionsordnung.....	6
Die Habilitationsordnung.....	8
Infrastruktur.....	9
 Die nachdrücklichen Empfehlungen betreffend die Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge.....	10
Anrechnung von Studienleistungen.....	10
Studienangebot.....	10
„Garantierter Finanzierungszeitraum“.....	11
Zur Darstellung der „Kompetenzen des Campusdirektors“.....	11
Die abschliessenden Empfehlungen des Gutachters.....	12

- 5 Die IAP bedankt sich für die Zustellung des Gutachtens vom 1.8.2019. Bedauerlicherweise bestätigt das Gutachten allerdings den sich während des Verfahrens (sowohl im offiziellen Teil des Vor-Ort-Besuchs als auch in informellen Gesprächen) immer deutlicher abzeichnenden Eindruck einer doch wesentlichen Voreingenommenheit, womöglich sogar prinzipiellen  
10 Ablehnung der IAP.

Das Gutachten verwendet deutsche staatliche Universitäten mit ihrer typischen Gremienstruktur als Massstab. Die IAP nimmt deutsche staatliche Universitäten allerdings gar nicht als Vorbild, erstens, weil sie eine private Hochschule ist, und zweitens, weil sie sich eher an Schweizer, britischen und amerikanischen Universitäten orientiert. 2013 hat sich die IAP in genauer Befolgung der von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Auflage gemachten Empfehlungen des Gutachtens von Prof. Rolf Dubs, ehem. Rektor der Universität St. Gallen, vom 9.7.2012 eine effiziente Struktur mit Checks-and-Balances gegeben. Diese Struktur hat  
15 sich ausgesprochen gut bewährt. Auf diesen Sachverhalt hatte die IAP  
20

den Gutachter sowohl schriftlich als auch mündlich hingewiesen. Beim Vor-Ort-Besuch entgegnete der Gutachter, dass er trotzdem an seinen Forderungen festhalten werde. Das Gutachten der AQ Austria fordert von der IAP nicht weniger, als ihre moderne Struktur zugunsten des Modells einer staatlichen deutschen Gremienuniversität aufzugeben.

So scheint es, als habe der Gutachter nahezu ohne Abstrich deutsche staatliche Universitäten als Massstab für ihre Bewertung der IAP genommen, ohne dabei auf die Besonderheiten des Fürstentum Liechtensteins und einer hier ansässigen kleineren privaten Hochschule einzugehen.

Dass ein Land mit 38.000 Einwohnern nicht in der Lage ist – und auch nicht anstrebt –, die deutschen staatlichen Universitäten nachzuahmen, liegt allerdings auf der Hand.

Aus Sicht des Gutachters besteht der entscheidende Mangel der IAP in der Struktur: Sie hat keinen „Kanzler“, keinen „Promotionsausschuss“, keine eigenen Büros für „Einschreibewesen“, „Studierendensekretariat“, usw. Dabei hatte Prof. Dubs 2013 zum Beispiel die Einrichtung eines Promotionsausschusses ausdrücklich untersagt. Der Gutachter wertet Unterschiede zwischen der IAP und deutschen staatlichen Universitäten durchweg als Qualitätsmangel und versäumt, unvoreingenommen zu prüfen, ob

die IAP die in der HSV definierten Qualitätsstandards erfüllt und Strukturen besitzt, die für ihre Grösse sinnvoll und effizient sind. Er erkennt keine anderen Wege an, die Qualitätsstandards zu erfüllen. Eindeutige Stärken der IAP, z.B. den Einzelunterricht, nimmt das Gutachten nicht einmal zur Kenntnis.

Vor diesem Hintergrund ist es nur konsequent, wenn das Gutachten in der Schlussbetrachtung der IAP dann tatsächlich abspricht, eine existenzfähige eigenständige Hochschule zu sein. Dem steht aber entgegen, dass die IAP bereits seit 32 Jahren als eigenständige Hochschule im Fürstentum Liechtenstein existiert und dabei insbesondere in den letzten sechs

Jahren ein hohes Niveau in Forschung und Lehre und etliche Erfolge vorzuweisen hat: eine Forschungsprojektförderung von der John Templeton Foundation in Höhe von über 1.3 Mio. USD, internationale Publikationen, Durchführung internationaler wissenschaftlicher Tagungen, zahlreiche Kongressteilnahmen, eine Ehrendoktorverleihung an Professor Richard Swinburne (Universität Oxford), einem Philosophen von Weltrang, Teilnahme am öffentlichen Diskurs durch Interviews in Print- und Rundfunkmedien.

Über diese Grundproblematik hinaus weist das Gutachten insbesondere die folgenden gravierenden Mängel auf:

- Es verwendet Kriterien, die sich nicht aus den in der HSV festgelegten „Qualitätsstandards“ ableiten lassen und auch nicht sinnvoll sind.

- Das Gutachten fordert von ungewöhnlich vielen Details, dass sie im Statut oder in der Studienordnung vorgeschrieben („geregelt“) werden.
- Das Gutachten steht in direktem Widerspruch zu den von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Auflage gemachten Empfehlungen des Gutachtens von Prof. Rolf Dubs, ehem. Rektor der Universität St. Gallen, vom 9.7.2012.

## Leitbild

HSV Qualitätsstandard 1.1: „Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung hat sich ein öffentlich zugängliches Leitbild gegeben, welches die Ausbildungs- und Forschungsziele darlegt und die Hochschule oder Hochschuleinrichtung im akademischen und gesellschaftlichen Umfeld positioniert. Sie verfügt über eine strategische Planung.“

Nachdr. Empfehlung i) „Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich, ihr Profil zu schärfen.“

Aussage des Gutachtens auf S. 4: Die neu eingerichtete Professur für Sozial- und Moralphilosophie sei mit dem eben geschärften Profil unvereinbar. Der gleiche Punkt wird auf S. 19 wiederholt.

Stellungnahme: Der vom Gutachten beschriebene Mangel war, dass das auf der Internetseite beschriebene Arbeitsgebiet breiter als das tatsächliche Arbeitsgebiet IAP war. Diesen Mangel hat die IAP behoben.

Durch die neue Professur konnte die IAP den Plan verwirklichen, die Österreichische Schule zum Arbeitsgebiet hinzuzufügen. Das verbessert das Angebot für die Studierenden, erhöht das Forschungspotential der IAP und erweitert die Arbeitsteilung an der IAP. Es ist in keiner Weise nachzuvollziehen, weshalb das Gutachten die neue Professur als Auflösung des Leitbilds und damit als Qualitätseinbusse darstellt.

Die Berufung wurde am 27.5.2019 auf den Sitzungen des Hochschulrates und des Stiftungsrates beschlossen, also Tag vor dem Vorortbesuch. Die Dokumentation der IAP vom 25.2.2019 beschrieb aber das Arbeitsgebiet der IAP vor dieser Berufung. Es ist keineswegs der Fall, dass die IAP nun kein Leitbild hätte. Es besteht aus dem nun um die Österreichische Schule erweiterten Arbeitsgebiet, aus der philosophischen Methode, aus der Lehrmethode und aus einer besonderen Berücksichtigung bestimmter Positionen. Dass die Professoren der IAP, welche alle über die Venia legendi im Fach Philosophie verfügen, auch in der Lage sind, Doktorarbeiten zu einigen Themen neben dem Kernarbeitsgebiet der IAP zu betreuen, ist selbstverständlich. Dass das Gutachten hier die Philosophie des Geistes nennt, ist auch deshalb ein Fehler, weil ein Grossteil ihrer Themen auch

100 in die Philosophie der Psychologie fallen.

## **Einführung eines Masterstudienganges**

105 Nachdr. Empfehlung ii) „Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich, ihre strategische Planung hinsichtlich der möglichen Einführung eines Masterstudiengangs schnellstmöglich abzuschließen und dann umzusetzen.“

Aussage des Gutachtens auf S. 5: Die IAP erfülle Qualitätsstandard 1.1 nicht, weil „es noch keine konkrete Planung hinsichtlich der Einführung eines Masterstudiengangs gibt“. Der gleiche Punkt wird auf S. 19 wiederholt.

110 Stellungnahme: Aus dem Qualitätsstandard lässt sich keineswegs die Bedingung ableiten, dass die IAP einen Masterstudiengang einführen muss.

Die Aussage des Gutachtens, dass die IAP den Qualitätsstandard 1.1 nicht erfüllt, ist daher nicht gerechtfertigt.

## **Entscheidungsprozesse**

115 HSV Qualitätsstandard 1.2: „Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt. Das wissenschaftliche Personal ist an Entscheidungsprozessen, welche Lehre und Forschung betreffen, beteiligt. Die Studierenden sind an Entscheidungsprozessen, welche die Ausbildung betreffen, beteiligt und können ihre Meinung einbringen.“

120 Aussage des Gutachtens auf S. 5: „Es ist nicht geregelt, dass die Wahl [des Studierendenvertreters] geheim stattfindet.“ Der gleiche Punkt wird auf S. 14 wiederholt.

125 Stellungnahme: Es ist nicht aus dem Qualitätsstandard abzuleiten, dass es „geregelt“ sein muss, dass die Wahl geheim stattfindet. Wenn aber die Regierung dies wünscht, ist die IAP ohne weiteres bereit, diese Regelung dem Statut hinzuzufügen.

130 Aussage des Gutachtens auf S. 5: „Da der Campus-Direktor z.Zt. bei 80 % der Studierenden als Betreuer der Dissertation fungiert, kann er in vielen Fällen nicht als neutrale Instanz gelten, bei der Probleme angesprochen und Beschwerden vorgebracht werden können.“

135 Stellungnahme: Aufgrund des engen Kontaktes zwischen den Studierenden und den Professoren können an der IAP wesentlich leichter und wirksamer als an grossen Universitäten Probleme angesprochen werden. Die eingeführten Formulare „Feedback to Supervisors“ und „Feedback to the IAP“ und der eingeführte Studierendenvertreter erleichtern dies noch

mehr. Falls zusätzlich eine „neutrale Instanz“ nötig ist, erfüllt der Hochschulrat diese Funktion. Darauf weist auch das Formular „Feedback to the IAP“, das jeder Studierende erhält, ausdrücklich hin. Dort ist auch die Emailadresse hochschulrat@iap.li angegeben.

#### 140 **Die Herkunft der finanziellen Mittel**

HSV Qualitätsstandard 1.4: „Die Herkunft der finanziellen Mittel und alle an Finanzierungen geknüpften Bedingungen sind transparent ausgewiesen und schränken die Entscheidungsfreiheit der Hochschule oder Hochschuleinrichtung in Fragen der Lehre und Forschung nicht ein.“

145 Gutachten S. 39: 4. „Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich, ihre Einnahmen aus Spenden insofern transparenter auszuweisen, als die Namen der Spender/innen sowie gegebenenfalls die mit der Spende verbundenen Erwartungen angegeben werden.“

150 Aussage des Gutachtens auf S. 6: „Die IAP [ist] aus Sicht des Gutachters zwar möglicherweise den Buchstaben der Empfehlung gefolgt, allerdings nicht dem Geist. Die Intention der Gutachter/innen war naheliegenderweise nicht, eine einmalige Namensnennung der bisherigen Spender/innen zu erwirken, sondern dauerhaft Transparenz in Bezug auf Spenden und die mit ihnen gegebenenfalls verbundenen Auflagen sicherzustellen, um den Grad 155 der Unabhängigkeit der IAP auch nach außen hin transparent zu machen. Dazu wäre entsprechende Regelungen im Statut erforderlich.“

160 Stellungnahme: Aus Sicht der IAP wäre es unüblich und nicht sinnvoll, einer privaten Institution die Veröffentlichung der Namen der Spender und die Höhe der Spenden vorzuschreiben. Wenn die Regierung eine weitergehende Bekanntmachung der Spender zur Bedingung der Genehmigung machte, wäre die IAP zu einer regelmässigen Veröffentlichung oder zu einer regelmässigen Mitteilung an die Regierung bereit.

#### **Qualitätssicherungssystem**

165 HSV Qualitätsstandard 1.5: „Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verfügt über ein Qualitätssicherungssystem.“

Gutachten S. 39: 5. „Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich, ein Qualitätssicherungssystem einzuführen.“

170 Das Gutachtens merkt auf S. 7 „kritisch“ an: Die Verantwortung insbesondere für die Elemente 3. [Kontrolle] und 4. [Optimierung] liegt allein beim Campus-Direktor.

Stellungnahme: Die Allokation der Verantwortung für die Kontrolle und

für die Implementierung ist aus Sicht der IAP eine notwendige Bedingung für ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem. Qualitätssicherung funktioniert nicht, wenn nicht für jedes Element einer Person die Verantwortung dafür zugewiesen wird. Bei der IAP unterliegt diese Person im Sinne von Checks-and-Balances der Kontrolle durch den Hochschulrat und durch den Stiftungsrat. Zum Beispiel funktioniert die Optimierung nicht, wenn, nachdem Lehrveranstaltungsevaluierungsformulare eingesammelt wurden, niemand oder ein Gremium oder jemand, der nicht die nötigen Befugnisse hat, die Verantwortung für die Optimierung hat.

175 Die Schlussfolgerung des Gutachtens, die IAP verfüge über kein Qualitätssicherungssystem und daher sei Qualitätsstandard 1.5 nicht erfüllt, ist nicht gerechtfertigt.

## Die Promotionsordnung

185 Angesichts der langen Aufzählung von Mängeln der Promotionsordnung auf S. 9-10 und auf S. 16-17 kann der Leser des Gutachtens den Eindruck bekommen, dass diese fehlerhaft und unprofessionell sei. Unterstrichen wird dies noch durch die mehrfach wiederholte Anmerkung, die IAP hätte Unterstützung „von einer juristisch geschulten und im Verfassen von Ordnungen erfahrenen Person“ einholen sollen. Doch bei genauerem Hinsehen zeigt sich, dass kein einziger der aufgeführten Punkte stichhaltig ist.

190 195 HSV Qualitätsstandard 2.3: „Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung hat die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von akademischen Abschlüssen festgelegt und überwacht deren Einhaltung.“

200 Das Gutachten bemängelt auf S. 9: 1. Dass ein Hinweis darauf fehle, mit welcher Note die Dissertation bewertet wird oder ob „für die Dissertation als solche“ keine Note vergeben werde. Entsprechendes sagt das Gutachten über „die Disputation als solche“. 2. Dass „offen“ bleibe, ob, wenn drei schriftliche Gutachten vorliegen, „auch alle drei Einzelnoten in die Berechnung der Gesamtnote eingehen“. Die gleichen Punkte werden auf S. 16 wiederholt.

205 § 14 a der PO: Die Gesamtnote für die Promotion „setzt sich zu 70 Prozent aus der Durchschnittsnote der Dissertationsgutachten und zu 30 Prozent aus der Durchschnittsnote der Disputation zusammensetzt. Ist errechnete Gesamtnote grösser als 4.0, wird die Note 4.0 vergeben.“

210 Es gibt in der PO keine Note für die „Dissertation als solche“ und für die „Disputation als solche“. Ein Hinweis darauf, dass es keine gibt, wäre nicht sinnvoll. § 14 beschreibt eindeutig, wie die Gesamtnote berechnet wird. Auch die Kritik, dass „offen“ bleibe, wie vorzugehen sei, wenn drei

schriftliche Gutachten vorliegen, ist unberechtigt, denn der Ausdruck „Durchschnittsnote der Dissertationsgutachten“ bezieht sich eindeutig auf alle Dissertationsgutachten, in diesem Falle also auf die drei Gutachten. Ferner ist der beschriebene Fall der Gesamtnote von 4,38 unproblematisch, denn § 14 legt fest, dass in diesem – in der Praxis nicht vorkommenden – Fall die Note 4,0 vergeben wird. Schliesslich bemängelt das Gutachten, dass keine Höchstdauer der Prüfung angegeben sei. (Der gleiche Punkt wird auf S. 16 wiederholt.) Es ist aber sicher nicht aus dem Standard abzuleiten und auch nicht erforderlich, dass eine Höchstdauer festgeschrieben wird.

Die Aussage des Gutachtens, dass der Standard 2.3 nicht erfüllt sei, ist nicht gerechtfertigt. Es drängt sich der Verdacht auf, dass die langen Ausführungen des Gutachtens den Eindruck erwecken sollen, als habe die IAP eine mangelhafte Promotionsordnung.

Den Eindruck der Voreingenommenheit bestätigen auch die auf S. 9 folgenden Anmerkungen. Das Gutachten bemängelt, dass für einen in 14 Tagen anzufertigenden Aufsatz drei ECTS-Punkte vergeben werden. Die Begründung des Gutachters ist, dass drei ECTS Punkte 90 Arbeitsstunden umfassen, dass dies aber „die erwartbare Wochenarbeitszeit“ überschreite. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt in Liechtenstein 48 Stunden; für Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren beträgt sie 40 Stunden. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden ist möglich. Entscheidend ist aber, dass offensichtlich bei der ECTS-Vergabe die Arbeitsstunden sinnvoll geschätzt und gerundet werden müssen. Die PO der IAP regelt dies sogar explizit in § 7:

„Zum Beispiel werden für ein Tutorium mit einem Essay von 2.500 bis 3.500 Wörtern in einer Arbeitszeit von geschätzten 75 bis 105 Arbeitsstunden 3 ECTS-Punkte vergeben.“

Das Gutachten fährt auf S. 5 fort, dass im Vor-Ort-Besuch *nicht* thematisiert worden sei, „ob einer/m Teilzeitstudierenden eine entsprechende längere Bearbeitungszeit eingeräumt wird.“ An der IAP werden Bearbeitungszeiträume stets individuell mit dem Studierenden vereinbart. Es liegt hier an der IAP keinerlei Mangel vor, das Gutachten suggeriert dies aber, indem es von einer „offenen Frage“ spricht.

Angesichts der Grundlosigkeit der Bemängelungen ist es höchstwahrscheinlich, dass der Gutachter das Urteil, dass Standard 2.3 nicht erfüllt sei, in Voreingenommenheit gegen die IAP gefällt hat.

250 ren für die Studienangebote der Hochschule oder Hochschuleinrichtung sind deklariert und begründet.“

255 Das Gutachten bemängelt auf S. 10, dass bezüglich möglicher Auflagen für Bewerber, deren Masterabschluss aus einem anderen Fach ist, es keinen Hinweis darauf gebe, „welche Kenntnisse oder Kompetenzen gegebenenfalls erworben werden müssen, noch darauf, wer über die Auflagen zu entscheiden hat.“

260 Aus Sicht der IAP ist es nicht sinnvoll festzuschreiben, welche Kenntnisse noch erworben werden müssen, denn die Entscheidung soll im Einzelfall den individuellen Bedürfnissen des Bewerbers gerecht werden, und der Rahmen, dass die Auflagen notwendige Voraussetzungen für das Promotionsprojekt sein müssen, ergibt sich aus dem Zusammenhang.

265 Laut §3e der PO entscheidet über die Zulassung zum Studium der Campusrat. Daraus ergibt sich, dass dieser auch über die Auflagen entscheidet, eine genauere Regelung kann die IAP aber bei der nächsten Revision der PO einfügen.

270 275 Auf S. 10. bemängelt das Gutachten, dass die Beschwerdemöglichkeit gegen die Nichtaufnahme in den Doktoratsstudiengang ausgeschlossen sei. Dies sei „kaum möglich, da es sich ... um einen Verwaltungsakt handelt, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. (Dieser Punkt wurde im Gutachten vom 4.8.2017 nicht erwähnt.)“ Der gleiche Punkt wird auf S. 12 wiederholt.

Aus Sicht der IAP handelt es sich bei der Zulassung um einen unter die Vertragsfreiheit fallenden Vertragsabschluss zwischen der IAP und dem Bewerber.

275 Die Aussage des Gutachtens, der Standard 6.1 sei nicht erfüllt, ist nicht gerechtfertigt.

280 Ferner sei darauf hingewiesen, dass auch die vorige Promotionsordnung der IAP nach den von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zur Auflage gemachten Vorgaben des Gutachtens von Herrn Prof. Dubs angefertigt worden war. Das Gutachten vom 4.8.2017 hatte diese als unzureichend beurteilt, ebenfalls nach Kriterien, die sich aus Sicht der IAP nicht aus den Qualitätsstandards der HSV ableiten lassen und die nicht sinnvoll sind.

## Die Habilitationsordnung

285 Zu S. 11, Punkt b: Jeder IAP-Professor kann bei einer Zulassung ein Veto einlegen. Diese strenge Regelung ist beabsichtigt und verwirklicht zudem die vom Gutachter geforderte Mitbestimmung.

Die Punkte c und d sind unproblematisch und kein Mangel bezüglich des Standards 2.3.

290 Zu Punkt e: Aus § 11.5 und 11.12 geht hervor, dass mindestens drei Personen entscheiden. Somit sind mindestens zwei befürwortende Stimmen nötig. Die IAP ist ohne weiteres bereit, dies durch die Formulierung „der Respondent und zusätzlich mindestens zwei Mitglieder des Campusrates“ zu verdeutlichen.

295 Zu Punkt f: Einer Aufzeichnung muss der Habilitand und der Respondent zustimmen. Diese Regelung ist richtig und unproblematisch.

In Punkt h wiederholt der Gutachter die Aussage von S. 10, dass es „kaum möglich“ sei, die Beschwerdemöglichkeit gegen eine Nichteröffnung auszuschliessen, weil diese ein „Verwaltungsakt“ sei. Wie oben (auf S. 8) gesagt, nimmt die IAP die Vertragsfreiheit an.

300 Die Aussage des Gutachtens, wegen der Punkte a) bis h) erfülle die IAP den Standard 2.3 nicht, ist nicht gerechtfertigt.

## Infrastruktur

305 HSV Qualitätsstandard 7.1: „Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verfügt über eine Infrastruktur, die der Erfüllung ihrer mittel- und langfristigen Ziele dient.“

Nachdrückliche Empfehlung: „Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich, sich um die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs von Studierenden auf einschlägige Fachzeitschriften zu bemühen.“

310 Aussage des Gutachtens: Der Standard sei nicht erfüllt, weil die Bemühungen IAP, den Studierenden elektronischen Zugriff auf einschlägige Fachzeitschriften zu ermöglichen, nicht erfolgreich gewesen seien. Der gleiche Punkt wird auf S. 18-19 wiederholt.

315 Stellungnahme: Die Dokumentation der IAP vom 27.7.2017 hatte angegeben, dass die IAP elf Fachzeitschriften beziehe. Die Dokumentation vom 23.2.2019 gab an, wie vom Gutachten zitiert: „Die IAP bezieht derzeit 12 Fachzeitschriften, davon 6 online. Zwei Professoren haben Zugang zu JSTOR.“ Da immer mehr Aufsätze im Open Access zugänglich sind, war auch diese Versorgung schon ausreichend. Die Studierenden haben keine Unterversorgung rückgemeldet.

320 Im Nachtrag vom 16.5.2019 informierte die IAP den Gutachter über drei neue Zeitschriftenabonnements (*Analysis, Journal of Philosophy* und *Ratio*) und zwei neue Online-Zugänge (*Faith and Philosophy* und *Philosophia Christi*). Damit bezieht die IAP Zugang nun insgesamt 15 Fachzeitschriften, davon 6 nur Print, 2 nur Online und 7 Print und Online. Ferner haben

- 325 zwei Professoren JSTOR-Zugang. Die IAP hat also den Zugang zu Fachzeitschriften ausgeweitet. Auch den Online-Zugang hat sie ausgeweitet. Dabei ist es aber für die Forschung und für die Studierenden nicht wesentlich, ob eine Zeitschrift im Print oder im Online vorliegt. Hinzu kommen die zunehmende Zahl an Fachzeitschriften, die Gold oder Platinum
- 330 Open Access bieten. Schliesslich wächst auch das Green Open Access weiter. Allein <https://philarchive.org> bietet Open-Access-Zugang zu 41.188 Texten (Stand 8.8.2019), und <http://philsci-archive.pitt.edu> bietet Zugang zu 7.369 Texten. Ein Grossteil der philosophischen Texte sind heute über Repositorien oder Internetseiten open access zugänglich.
- 335 Daher ist das Urteil des Gutachtens nicht nachzuvollziehen, dass die IAP wegen eines Mangels an elektronischem Zugriff auf Fachzeitschriften den Standard (7.1) einer ausreichenden Infrastruktur nicht erfülle.
- Zudem konnte die IAP inzwischen einen Zugang zu JSTOR für die Studierenden erwerben.

340 **DIE NACHDRÜCKLICHEN EMPFEHLUNGEN BETREFFEND DIE  
QUALITÄTSSTANDARDS FÜR GESTUFTE STUDIENGÄNGE**

### **Anrechnung von Studienleistungen**

- 345 HSV Qualitätsstandard 3.1: „Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Studienplan, welcher der koordinierten Umsetzung der Erklärung von Bologna entspricht.“
- Aussage des Gutachtens auf S. 16: „Studierende haben einen Anspruch auf die Anerkennung der von ihnen bereits erbrachten Leistungen und es gilt die Beweislastumkehr.“ Der gleiche Punkt wird auf S. 17 wiederholt.
- Aus Sicht der IAP ist eine Verpflichtung zur Anerkennung von ECTS-  
350 Punkten anderer Universitäten nicht sinnvoll. Sollte die Regierung diese Verpflichtung aber wünschen, ist die IAP ohne weiteres dazu bereit, die PO entsprechend zu ändern.

### **Studienangebot**

- 355 HSV Qualitätsstandard 3.2: „Das Studienangebot deckt die wichtigsten Aspekte des Fachgebiets ab. Es ermöglicht den Erwerb wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und gewährleistet die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die angewandten Ausbildungs- und Beurteilungsmethoden orientieren sich an den festgelegten Ausbildungszügen.“

360 Aussage des Gutachtens auf S. 16: „Der Empfehlung, ein regelmäßig wiederkehrendes Seminar zu aktuellen Forschungsfragen zu etablieren, ist die IAP laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch zwar in der Praxis gefolgt, doch in der Promotionsordnung ist eine Vorlesung nicht vorgesehen.“

365 Es ist nicht nachzuvollziehen, wo hier eine Nichterfüllung des Qualitätsstandards vorliegen soll. Aus Sicht der IAP lässt es sich nicht aus dem Qualitätsstandard ableiten, dass ein bestimmtes Seminar oder eine bestimmte Vorlesung in der Promotionsordnung festzuschreiben sei. Es ist keine Aufgabe der Promotionsordnung. Entscheidend ist, dass das Studienangebot die wichtigsten Anforderungen eines Promotionsstudiums abdeckt, und das ist an der IAP der Fall.

370 **„Garantierter Finanzierungszeitraum“**

„Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich, den zu garantierenden Finanzierungszeitraum im Interesse der Studierenden rollierend auf fünf Jahre auszudehnen.“

375 Es ist unklar, was das Gutachten unter einem rollierend zu garantierenden Finanzierungszeitraum versteht. Der Stiftungsrat hatte im vorliegenden Verfahren der Regierung gegenüber eine schriftliche Finanzierungsverpflichtung für den gewünschten Zeitraum gegeben. Eine Verpflichtung dieser Art jedes Semester oder jedes Jahr zu fordern, wäre ungewöhnlich. Die IAP wäre aber zu Gesprächen darüber mit dem Schulamt bereit.

380 Zu bedenken wäre zudem, dass die staatliche Universität Liechtenstein vom Staat nur Finanzierungszusagen für jeweils drei Jahre erhält.

385 Vielleicht meinten die Gutachter, ein garantierter Finanzierungszeitraum solle in den Vertrag mit den Studierenden aufgenommen werden. Dies wäre ebenfalls ungewöhnlich. Beim Konkurs einer privaten Hochschule können Ansprüche auf Rückforderung von Studiengebühren entstehen. Diese Ansprüche müssen aber nicht im Vertrag extra festgelegt werden, denn sie ergeben sich aus dem im Vertrag festgelegten Anspruch auf Leistungen.

**Zur Darstellung der „Kompetenzen des Campusdirektors“**

390 Im Rahmen der Schlussbetrachtung (S. 63) führt das Gutachten eine Liste von 38 „Zuständigkeiten und Kompetenzen“ des Campus-Direktors auf, wohl in der Absicht zu veranschaulichen, dass die Struktur der IAP höchst fragwürdig sei, und um eine übermässige „Machtfülle“ zu suggerieren. Bei näherer Betrachtung dieser scheinbar eindrucksvollen Liste

- 395 zeigt sich allerdings ein gänzlich anderes Bild: Bei vielen dieser Punkte handelt es sich um einfache administrative Tätigkeiten (1, 2, 5, 7, 11, 12, 14, 19, 20, 23, 24, 25, 31 und 32), wie z.B. die Zustellung der Dissertationsunterlagen an neue Studierende oder die Kenntnisnahme der Veröffentlichung einer Dissertation. Etliche der weiteren aufgeführten Punkte
- 400 werden zusammen mit den anderen Professoren entschieden, und alle Tätigkeiten des Campus-Direktors unterliegen der Kontrolle durch den Hochschulrat und den Stiftungsrat. Sollte die Regierung Änderungen bei den Zuständigkeiten des Direktors wünschen, wäre die IAP ohne weiteres dazu bereit.
- 405 Die irreführend aufgeblähte Liste der Zuständigkeiten des Campusdirektors erhärtet den Verdacht, dass hier keine objektive Bewertung, sondern vielmehr eine subjektive Wertung bzw. Abwertung der IAP vorgenommen worden ist.

## **Die abschliessenden Empfehlungen des Gutachters**

- 410 Den beiden Empfehlungen des Gutachters, entweder als eine private Forschungsinstitution ohne Graduierungsrecht weiterzuwirken oder aber Anschluss an eine grössere Hochschule zu suchen, möchten wir folgendes entgegnen: Als private Forschungsinstitution ohne Graduierungsrecht würde die IAP vermutlich nicht fortgeführt werden. Der Entzug des Graduiierungsrechtes bedeutete mit anderen Worten das Ende der IAP als traditionsreiche Bildungsinstitution im Fürstentum Liechtenstein.
- 415

420 Die Empfehlung, eine Kooperation mit einer größeren Hochschule einzugehen, damit diese die Verwaltung durchführe, erachtet die IAP auch deshalb für nicht sinnvoll, weil die IAP eine schlanke und effiziente Verwaltung hat, die sie den Erfordernissen gemäss mitwachsen lassen wird.

Die IAP strebt kein Wachstum in der Verwaltung, sondern eine weitere Erhöhung der Zahl der Professoren an. Und sie strebt an, auch weiterhin ein fester Teil der Bildungslandschaft des Landes und der wissenschaftlichen Zukunft Liechtensteins zu bleiben.

425

19. August 2019

Prof. Dr. Alexander Batthyány  
Prof. Dr. Philipp Batthyány  
Prof. Dr. Dr. Daniel von Wachter

---

Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein

Stellungnahme der IAP  
zum finalen Bericht der AQ Austria vom 11.09.2019

- 5 Die IAP bedankt sich für die Zustellung des finalen Berichtes vom 11.09.2019. Trotz der in unserer Stellungnahme vom 19.08.2019 zum Bericht vom 01.08.2019 dargelegten Bedenken wird die IAP bis zum 31.12.2019 die verbleibenden, im finalen Bericht beschriebenen nötigen Änderungen wie im Folgenden beschrieben durchführen.
- 10 1) Die IAP wird die Beschreibung des Profils auf der Webseite so verändern, dass die neu eingerichtete Professur für Sozial- und Moralphilosophie berücksichtigt wird. (Vgl. Bericht S. 4/5 und S. 20.)
- 2) Die IAP wird Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden auch an Entscheidungsprozessen einrichten, welche die Ausbildung betreffen. (Vgl. Bericht S. 5.)
- 15 3) Die IAP wird, wenn die Regierung dies wünscht, im Statut Regelungen einfügen, welche die Transparenz in Bezug auf Spenden sicherstellen sollen. (Vgl. Bericht S. 6.)
- 4) Die IAP legt im Statut die Einrichtung eines Vertrauensdozenten fest, der dem Campusrat angehört, aber vom Campus-Direktor verschieden ist, und bei dem Probleme angesprochen und Beschwerden vorgebracht werden können. (Vgl. Bericht S. 14.)
- 20 5) Die IAP wird ihr Qualitätssicherungssystem so verändern, dass Anliegen, die den Campusdirektor betreffen, dem Vertrauensdozenten zugeführt werden. (Vgl. Bericht S. 7, Punkte a-c.)
- 6) Um Kritik in anonymisierter Form zu ermöglichen, verändert die IAP ihr Qualitätssicherungssystem so, dass die Studierenden ihre Fragebögen an die Studierendenvertretung schicken. (Vgl. Bericht S. 7, Punkt d.)
- 25 7) Die IAP dehnt ihr Qualitätssicherung auf die Forschung aus. Die universitären Leistungen der an der IAP beschäftigten Forscherinnen und Forscher werden systematisch erfasst und durch externe Bewertungskriterien wie den h-index evaluiert. (Vgl. Bericht S. 7, Punkt e.)
- 8) Die IAP wird die Promotionsordnung so ändern, dass kein weiteres Dissertationsgutachten in Auftrag gegeben werden muss, wenn beide Gutachten die Dissertation als „nicht bestanden“ bewerten. Die IAP wird in §12, Absatz f das Wort „wenigstens“ löschen und den vom Gutachter auf S. 9 unten beschriebenen denkbaren Fall ausschließen. (Vgl. Bericht S. 9.)
- 30 9) Die IAP wird die Höchstdauer der Disputation auf 90 Minuten festlegen. (Vgl. Bericht S. 10 und S. 17.)

- 10) Die IAP wird regeln, dass der Campusdirektor in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer über die Auflagen für die Zulassung von Personen entscheidet, die in einem anderen Fach als der Philosophie ihren Masterabschluss oder äquivalente Vorbildung erworben haben, und dass es Kompetenzen sind, welche für die Bearbeitung des vorgelegten Promotionsthemas notwendig sind. (Vgl. Bericht S. 10.)
- 40 11) Die IAP fügt in die Habilitationsordnung ein, dass der Doktorgrad, der Voraussetzung zur Habilitation ist, im Fach Philosophie erworben sein muss. (Vgl. Bericht S. 11, Punkt a.)
- 45 12) Die IAP legt in der Habilitationsordnung fest, dass bei der mündlichen Habilitationsleistung die Respondentin oder der Respondent und mindestens zwei weitere Mitglieder des Campusrates anwesend sind. (Vgl. Bericht S. 11, Punkt e.)
- 50 13) Die IAP streicht aus der Habilitationsordnung die Möglichkeit einer Audioaufzeichnung der mündlichen Habilitationsleistung. (Vgl. Bericht S. 11, Punkt f.)
- 14) Die IAP ersetzt in der Habilitationsordnung im §13,1 das Wort „soll“ durch „wird“. Ferner wird eingefügt, dass die Entscheidung mit einer 2/3 Mehrheit des Campusrates gefällt wird. (Vgl. Bericht S. 11, Punkt g.)
- 55 15) Die IAP prüft in Absprache mit der Regierung die Promotions- und die Habilitationsordnung (jeweils §16,1) hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung, entlang den Vorgaben des Gutachters. (Vgl. Bericht S. 12, Punkt g.)
- 16) Der Satz aus §9 Absatz (a) der Promotionsordnung „Der Noteninflation soll entgegengewirkt werden“ wird gestrichen. (Bericht S. 12, Punkt 2.)
- 60 17) Bezuglich der Archivierung der Prüfungsleistungen fügt die IAP in der Promotionsordnung ein: „Die Protokolle der Promotionsprüfung sind für die Dauer von zwei Jahren zugriffsbereit aufzubewahren und danach für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum zu archivieren.“ (Vgl. Bericht S. 12, Punkt 3.)
- 65 18) Die IAP legt im Statut fest, dass die Wahl des Studierendenvertreters geheim stattfindet. (Vgl. Bericht S. 14.)
- 19) Die IAP löscht auf ihrer Webseite den Passus, dass ein Gastprofessor Erstbetreuer sein kann. (Vgl. Bericht S. 15.)
- 70 20) Die IAP fügt in die Promotionsordnung einen der Lissabon-Konvention entsprechenden Anspruch auf die Anerkennung von bereits an anderen staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen (ECTS-Punkten) ein. (Vgl. Bericht S. 16.)
- 75 21) Die IAP legt in der Promotionsordnung §6 (1) die Lernergebnisse für die Vorbereitungsphase wie folgt fest: 1. Fähigkeit des argumentativen wissenschaftlichen Schreibens; 2. Kenntnisse im Bereich des Promotionsprojektes. (Vgl. Bericht S. 16.)
- 22) Die IAP schreibt in der Promotionsordnung fest, dass ein wiederkehrendes Seminar zu aktuellen Forschungsfragen stattfindet und in der Vorbereitungsphase die ECTS-Punkte angerechnet werden können. (Vgl. Bericht S. 16.)
- 80 23) Die IAP legt in der Promotionsordnung fest, dass die Durchschnittsnote der Dissertation und die Durchschnittsnote der Disputation jeweils mindestens 4,0 betragen müssen. (Vgl. Bericht S. 17.)

- 24) Die IAP legt für das Teilzeitstudium einen Mindestprozentsatz von 40% oder 16 Wochenstunden fest. (Vgl. Bericht S. 21.)
- 85 25) Die IAP wird, wenn die Regierung dies wünscht, eine Garantie eines Finanzierungszeitraums festlegen. (Vgl. Bericht S. 21.)

90 Zur Einführung eines Masterstudienganges verweisen wir auf die Stellungnahme der IAP vom 01.08.2019, S. 4. Die IAP sieht die Einführung eines Masterstudiengangs nicht als Bedingung für die Reakkreditierung der IAP und die endgültige Bewilligung des Doktoratsstudiums an. Wir merken an, dass die Einführung eines Masterstudiengangs auch bislang nicht Bedingung für die Bewilligung des Doktoratsstudiums an der IAP war.

95 Wir werden bei der Umsetzung der angeführten Veränderungen darauf achten, dass diese genau den Anforderungen des Gutachtens und den Wünschen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein entsprechen. Mit den beschriebenen Änderungen werden nach unserem Verständnis die verbliebenen Forderungen des finalen Berichtes erfüllt sein.

100

26. September 2019  
Prof. Dr. Alexander Batthyány  
Prof. Dr. Philipp Batthyány  
Prof. Dr. Dr. Daniel von Wachter